

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Kötzing folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Kötzing (Plakatierungsverordnung)

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen und -stände, Anschlagtafeln und Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Das Anbringen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel werden auf Antrag längstens in folgendem Umfang zugelassen:
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei den Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen jeweils 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb von 3 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kultur-

denkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Entfernungsfrist der Anschläge überschreitet.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1985 tritt außer Kraft.

Kötzing, am 16.03.2004

STADT KÖTZTING

Wolfgang LUDWIG
Erster Bürgermeister